

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 25.10.2021, um 09:00 Uhr,

findet im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1 Leihgeräte für Lehrkräfte

2555/2021

2	Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im Katastrophenschutz wegen Aufwendungen zur Pandemiebekämpfung	2583/2021
3	Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 02. November 2021	
3.1	Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes	2579/2021
3.2	Information zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) 2023	2575/2021
3.3	Sachstandsbericht Corona-Pandemie	
3.4	Sickingen Gymnasium Landstuhl – Gesamtanierung: Auftragsvergaben	2577/2021
3.5	Ergänzung zur Vergabeliste – Ausschreibung der Planungsleistung für die Planung von Lüftungsanlagen an Schulen	2578/2021
3.6	Information Breitbandausbau „Graue-Flecken Programm“	2580/2021
3.7	Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der Gemeindestraße Haselheckerstraße/ Hainweg zur K 42 in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	2584/2021
3.8	Nachwahl von Ausschussmitgliedern	2503/2021
3.9	Nachwahl von Ausschussmitgliedern	2526/2021
3.10	Nachwahl Schulträgerausschuss	2556/2021
3.11	Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl	2531/2021
3.12	Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens	2525/2021
3.13	ÖPNV; Rheinland-Pfalz-Index - Bewilligung Kommunaler Finanzierungsanteil	2571/2021
3.14	Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP sowie Grundsatzbeschluss	2561/2021
3.15	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

3.16	Personalangelegenheit	2573/2021
4	Personalangelegenheit	2565/2021

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

18.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im Katastrophenschutz wegen Aufwendungen zur Pandemiebekämpfung

Sachverhalt:

Im Teilhaushalt 8 / Brand- und Katastrophenschutz zeichnet sich für den laufenden Haushaltsvollzug 2021 ein Mehrbedarf ab.

Aktuell ist im Budget 8 / Geschäftsaufwendungen TH 8 bei einem Ansatz von 17.700 € noch ein Betrag von 35,96 € verfügbar. Im Budget 801 / Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz ist bei einem Ansatz von 525.000 € noch ein Betrag von 36.831,28 € verfügbar.

Ein weiterer Bedarf besteht bei beiden Budgets. Insbesondere bei Budget 801 steht noch die Abrechnung der Unterhaltungskosten für die kreiseigenen KatS-Fahrzeuge mit den Verbandsgemeinden aus.

Im Bereich Katastrophenschutz sind bis dato in 2021 im Bereich der Pandemiebekämpfung Sachaufwendungen in Höhe von 65.000 € entstanden. Diese belasten das Budget 801.

Weitere Corona bedingte Aufwendungen werden bis Jahresende auf 5.000 € geschätzt.

Eine Deckung dieser Kosten im TH 8 ist auf Grund des bisherigen Haushaltsvollzuges nicht möglich. Eine Heranziehung der in 2020 erhaltenen Soforthilfe des Landes (durch Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens, was die Ertragsseite des TH 8 in 2021 verstärkt hätte) ist nicht möglich, da die Soforthilfe bereits im Jahr 2020 komplett aufgebraucht wurde.

Die Verwaltung schlägt vor, den TH 8 in Höhe der Aufwendungen 2021 zur Pandemiebekämpfung und damit um insgesamt 70.000 € überplanmäßig zu verstärken. Die überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen werden in Höhe von 5.000 € dem Budget 8 und in Höhe von 65.000 € dem Budget 801 zugeordnet.

Gegenüber den Kostenträgern (Krankenkassen) wurden die Material- und Personalkosten für das Corona-Testzentrum in Schwedelbach zur Prüfung einer kompletten oder teilweisen Erstattung vorgelegt. Hier könnte u.U. noch eine positive Auswirkung auf den Haushaltsvollzug entstehen. Eine Rückmeldung steht allerdings noch aus.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt den überplanmäßigen Ausgaben in Höhen von 70.000 € zu.

Im Auftrag:

Tobias Metzger
FBL 3.5 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

18.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Ergänzung zur Vergabeliste – Ausschreibung der Planungsleistung für die Planung von Lüftungsanlagen an Schulen

Sachverhalt:

Ergänzend zur Vergabeplanung, die in der Sitzung vom 08.02.2021 beschlossen wurde, ist aufgrund einer Förderzusage für den Bau von Lüftungsanlagen in Höhe von 1.500.000 € an kreiseigenen Schulen die Planungsleistung hierzu auszuschreiben.

Wir empfehlen, dieses Vergabeverfahren durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung für die Durchführung der Ausschreibung der Planungsleistung zu ermächtigen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin

19.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der Gemeindestraße Haselheckerstraße/ Hainweg zur K 42 in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Sachverhalt:

Seitens der Ortsgemeinde besteht der Wunsch, die K42 im Bereich der „Friedhofstraße“ und „Sembacher Straße“ von einer Kreisstraße in eine Ortsstraße abzustufen, und ab der Kreuzung „Auf dem Hahn/Haselhecker Straße“ die „Haselhecker Straße“ und die Straße „Am Hainweg“ bis zur B48 zu einem neuen Straßenabschnitt der K 42 aufzustufen.

Hintergrund der gewünschten Umstufungen ist, dass hier die Verbindung von der OG Mehlingen über den Ortsteil Mehlingerhof zur Bundesstraße Nr. 48 (B 48) wesentlich vereinfacht werden soll. Diese Strecke ist viel kürzer und direkter zur B 48. Ebenso sollen unnötige Wege innerhalb der OG Enkenbach-Alsenborn vermieden und weniger Einwohner durch den Verkehr gestört bzw. beeinträchtigt werden. Der Verkehr soll durch das naheliegende Gewerbegebiet abgeleitet und an die B 48 angeschlossen werden.

Die OG Enkenbach-Alsenborn ist an den LBM herangetreten, mit der Bitte, diese Umstufung zu prüfen und auf den Weg zu bringen.

Der LBM hat hierzu den beiden beteiligten Gebietskörperschaften den Entwurf einer Umstufungsvereinbarung zur Prüfung und Zustimmung zugeleitet. Die Umstufungen sowie der finanzielle Ausgleich für unterlassene Unterhaltung (Ablösezahlungen) sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die im Umstufungsplan (siehe Anlage) dargestellten Teilstrecken stellen sich wie folgt dar:

1.	Abstufung der K 42/KL zur Gemeindestraße: Ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 4,282 km nNK 6513003 (entfällt) Länge: 0,927 km; Breite: zwischen 5,40 m und 6,20 m. Die Abstufung erfolgt durch die Gemeinde als neue Trägerin der Straßenbaulast.
2.	Aufstufung der Gemeindestraße zur K 42/KL: ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 3,940 km nNK 6513027 (neu) Länge: 0,585 km; Breite: zwischen 5,50 m und 6,20 m. Die Aufstufung erfolgt durch den Kreis als neuer Träger der Straßenbaulast.

Durch die Abstufung verkürzt sich die Länge der Kreisstraße um 0,342 km.

Kostenausgleich:

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat nach dem LStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat.

Durch die Abstufung der Sembacherstr./Friedhofstr. zur Gemeindestraße ist von Seiten des Kreises bzgl. unterlassener Unterhaltung ein Betrag von 49.172,00 € an die Gemeinde zu zahlen. Wiederum ist durch die Aufstufung der Haselheckerstr./Hainweg zur Kreisstraße von Seiten der Gemeinde bzgl. unterlassener Unterhaltung 14.250,00 € an den Kreis zu zahlen. Nach Verrechnung der beiden o. g. Beträge hat der Kreis an die Gemeinde einen einmaligen Betrag in Höhe von **34.922,00 €** zu zahlen.

Mit dieser Zahlung sind alle gegenseitigen Ansprüche des Kreises und der Gemeinde i.S.v. § 11 Abs. 5 LStrG abgegolten.

Die Umstufungen erfordern weiterhin eine Anpassung der ausgewiesenen Werte in den Bilanzen der betroffenen Gebietskörperschaften und führen beim Landkreis zu einer Hingabe von Grundvermögen sowie zu einem Zugang von Grundvermögen. Die bilanziellen Auswirkungen sind auf Anlagevermögen, Sonderposten und Eigenkapital begrenzt. Ergebnis- bzw. Finanzrechnung sind nicht berührt. Der Austausch der bilanziellen Werte erfolgt auf Arbeitsebene von Kreis-/ Verbandsgemeindeverwaltung.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung hat das Umstufungskonzept sowie den Vereinbarungsentwurf geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Umstufungswunsch in sachlicher wie in finanzieller Sicht entsprochen werden kann.

Nach § 4 der Vereinbarung sind die Eigentumsverhältnisse entsprechend der Umstufungen anzupassen. Dies bedingt wie bereits dargelegt eine bilanzielle Behandlung der umzustufenden Teilstrecken sowohl beim Landkreis als auch bei der Ortsgemeinde und eine Berichtigung des Grundbuchs. Die Auswirkungen auf die Bilanz können gegenwärtig noch nicht dargestellt werden, weitere Zahlungsverpflichtungen für den Landkreis entstehen jedoch nur für etwaige anfallende Vermessungskosten.

Da die Umstufungen zum 01.01.2022 vorgesehen sind, sieht der Zeitplan vor, dass die erforderlichen Gremienbeschlüsse zeitnah erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 42 in der Ortslage Enkenbach-Alsenborn zu den genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen, sowie der damit verbundenen Hergabe von Kreisvermögen zu.

Er ermächtigt den Landrat, die Umstufungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und dem LBM Kaiserslautern abzuschließen und die in der Sachverhaltsschilderung beschriebenen Arbeitsschritte zu vollziehen.

Im Auftrag

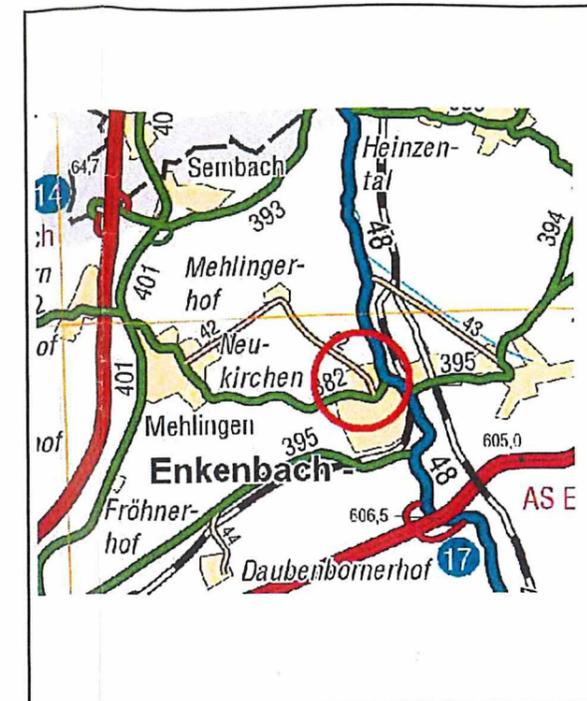
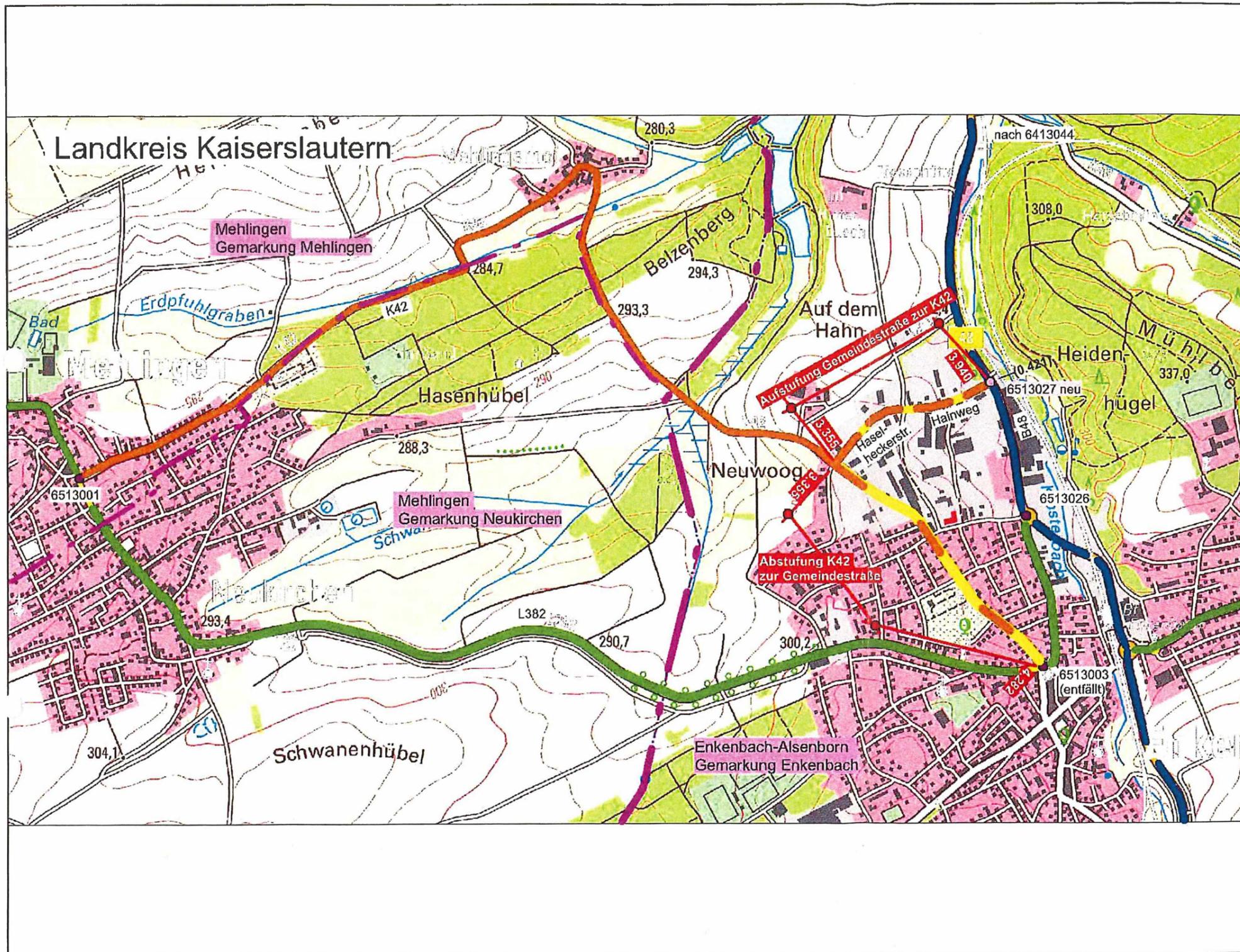
Gez.

Kusche
Baudirektor

Gez.

Lauer
Kreisverwaltungsrat

Anlage 1 Umstufungsplang
Anlage 2 Kostenaufstellung
Entwurf Vereinbarung



Landesbetrieb Mobilität
Kaiserslautern
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern



Übersichtslageplan

Innerörtliche Verlegung der K42 in der Ortslage Enkenbach

Legende

Maßstab: ohne

- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Umstufung zur Gemeindestraße
- Aufstufung Gemeindestraße zur Kreisstraße

aufgestellt
Kaiserslautern, 18.6.2020

Rt
Dienststellenleiter

bearbeitet:
Kaiserslautern, den 18. Juni 2020

Brill, Thomas

geprüft:
Kaiserslautern, den 18.06.20

Schmid, K.-D.

TOP Ö 3.7

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern



Unterlassene Unterhaltung K42 Enkenbach				
bzgl. Abstufung der Sembacher Str./Friedhofstr zur Gemeindestr.				
Kostenansätze(Brutto):				
Menge	Einheit	Position	EP (Euro)	GP (Euro)
2.139	m2	Deckschicht einschl.Ausgleichschicht (I2)	18,50 €	39.572 €
200	m2	Deckenerneuerung (Deckschicht+Binderschicht) (E1)	33,50 €	6.700 €
50,00	m	Rissesanierung	12,00 €	600 €
460	m2	Bankette angleichen	5,00 €	2.300 €
seitens des Kreises zu zahlender Betrag :				49.172 €

Unterlassene Unterhaltung der Haselheckerstr./Hainweg				
bezügl. Aufstufung von Gemeindestraßen zur K42				
Kostenansätze(Brutto):				
Menge	Einheit	Position	EP (Euro)	GP (Euro)
600	m2	Deckschicht einschl.Ausgleichschicht (I2)	18,50 €	11.100 €
25,00	m	Rissesanierung	12,00 €	300 €
285	m	Fuge vergießen	10,00 €	2.850 €
seitens der Gemeinde zu zahlender Betrag :				14.250 €

Ausgleichsbetrag zu Gunsten der Gemeinde: 34.922 €

TOP Ö 3.7

VE.E.-A.-K42/KL-I72

Vereinbarung

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz –Straßenverwaltung-,
vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz,
dieser vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern,
vertreten durch den Dienststellenleiter

-nachstehend „Land“ genannt-

und

dem Landkreis Kaiserslautern
vertreten durch den Landrat,

-nachstehend „Kreis“ genannt-

und

der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,
vertreten durch den Ortsbürgermeister.

-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die OG Enkenbach ist an uns herangetreten, mit der Bitte, eine Teilfläche der K 42 innerorts zur Gemeindefstraße Sembacher Straße/Friedhofstraße abzustufen und im Gegenzug die Gemeindefstraße Haselheckerstraße/Hainweg zur K 42 aufzustufen.

Hintergrund der gewünschten Umstufungen ist, dass hier die Verbindung von der OG Mehlingen über den Ortsteil Mehlingerhof zur Bundesstraße Nr. 48 (B 48) wesentlich vereinfacht werden soll. Diese Strecke ist viel kürzer und direkter zur B 48. Ebenso sollen unnötige Wege innerhalb der OG Enkenbach vermieden und weniger Einwohner durch den Verkehr gestört bzw. beeinträchtigt werden. Der Verkehr soll durch das naheliegende Gewerbegebiet abgeleitet und an die B 48 angeschlossen werden.

Die Umstufungen sowie die unterlassene Unterhaltung (Ablösezahlung) sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1 Auf- und Abstufung

Die umzustufenden Strecken sind im Umstufungsplan in der Anlage 1 dargestellt.

Abstufung der K 42/KL zur Gemeindestraße gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 3 a) LStrG):

ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 4,282 km nNK 6513003 (entfällt)

Länge: 0,927 km; Breite: zwischen 5,40 m und 6,20 m.

Die Abstufung erfolgt zum 01.02.2022 gem. § 38 Abs. 1 LStrG.

Diese erfolgt durch die Gemeinde als neue Trägerin der Straßenbaulast lt. § 38 Abs. 2 Satz 1 LStrG.

Mit der Abstufung geht lt. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 14 LStrG die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Aufstufung der Gemeindestraße zur K 42/KL

ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 3,940 km nNK 6513027 (neu)

Länge: 0,585 km; Breite: zwischen 5,50 m und 6,20 m.

Die Aufstufung erfolgt zum 01.02.2022 gem. § 38 Abs. 1 LStrG.

Diese erfolgt durch den Kreis als neue Trägerin der Straßenbaulast lt. § 38 Abs. 2 Satz 1 LStrG.

Mit der Aufstufung geht gem. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 14 LStrG die Straßenbaulast auf den Kreis über

Durch die Abstufung verkürzt sich die Länge der Kreisstraße um 0,342 km.

Bei der Abstufung der bestehenden Kreisstraße würde der Netzknoten (NK) 6513003 entfallen und bei der evtl. künftigen Kreisstraße würde durch die Anbindung an die Bundesstraße ein NK 6513027 (neu) entstehen.

Die Auf- bzw. Abstufung ist gem. § 38 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) jeweils vom neuen Träger der Straßenbaulast umzusetzen.

§ 2 Ansprüche des neuen Baulastträgers

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat gem. § 11 Abs. 5 LStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfange ordnungsgemäß unterhalten hat.

Durch die Abstufung der Sembacherstr./Friedhofstr. zur Gemeindestraße ist ein Betrag von 49.172,00 € von Seiten des Kreises an die Gemeinde bzgl. unterlassenen Unterhaltung zu zahlen.

Wiederum ist durch die Aufstufung der Haselheckerstr./Hainweg zur Kreisstraße von Seiten der Gemeinde an den Kreis bzgl. unterlassenen Unterhaltung 14.250,00 € zu zahlen.

Nach Verrechnung der beiden o.g. Beträge zahlt der Kreis für die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten der Gemeinde einen einmaligen Betrag in Höhe von **34.922,00 €**. (Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen, siehe hierzu detaillierte Kostenaufstellung als Anlage 2).

Mit dieser Zahlung sind alle gegenseitigen Ansprüche des Kreises und der Gemeinde i.S.v. § 11 Abs. 5 LStrG abgegolten. Die Zahlung wird nach den rechtswirksamen Umstufungen fällig.

§ 3 Übernahme, Besitz

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind den Beteiligten bekannt. Der Besitz der Straßen geht jeweils mit der rechtswirksamen Umstufung ohne Weiteres auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Die zur Verwaltung der zu übernehmenden Straßen erforderlichen Unterlagen werden übergeben.

§ 4 Eigentum

Mit dem Wechsel der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes gem. § 31 LStrG das Eigentum des alten Straßenbaulastträgers an der Straße (einschließlich ihrer Anlagen) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten der Straßenbaulastträger, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang lt. § 11 Abs. 5 Satz 2 LStrG ausgeschlossen.

§ 5 Grundbuchberichtigung

Infolge des gesetzlichen Eigentumsübergangs bei rechtswirksamer Umstufung ist das Grundbuch für die jeweilige Straße zu berichtigen. Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist jeweils von dem neuen Träger der Straßenbaulast gem. § 32 Abs. 1 LStrG zu stellen. Die Kosten der Vermessung und Abmarkung des Straßengrundstückes trägt gem. § 32 Abs. 2 LStrG jeweils der neue Träger der Straßenbaulast

§ 6 Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz (Sitz des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz) als Gerichtsstand vereinbart.

§ 7 Schriftform, Ausfertigung

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird 6-fach erstellt. Der Kreis, die Gemeinde sowie der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern erhalten je zwei Ausfertigungen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.

**§ 9
Vertragsbestandteil**

Der Übersichtslageplan (Anlage 1) vom 18.06.2020 sowie die detaillierte Kostenaufstellung vom 05.03.2021 (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Kaiserslautern, den.....
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

-Siegel-

.....
Richard Lutz
Dienststellenleiter

Kaiserslautern, den.....
Kreisverwaltung Kaiserslautern

-Siegel-

.....
Ralf Leßmeister
Landrat

Enkenbach-Alsenborn, den.....
Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

-Siegel-

.....
Jürgen Wenzel
Ortsbürgermeister

20.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

ÖPNV; Rheinland-Pfalz-Index - Bewilligung Kommunaler Finanzierungsanteil

Sachverhalt:

Der ÖPNV hat seit Jahren einen akuten Mangel an qualifizierten Busfahrern. Die Hauptursache hierfür ist im Landestariftreuegesetz begründet. Dieses hatte nicht den, für die meisten im VRN-Gebiet vor der Marktöffnung üblichen Haustarif der Bahnbusgesellschaften für repräsentativ erklärt, sondern den sog. VAV Tarif des privaten Omnibusgewerbes. Die Folge war eine erhebliche Absenkung des Lohnniveaus, sowie eine deutliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Busfahrer.

Im August 2020 haben sich daher die Tarifpartner des VAV (Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe) auf einen überproportional hohen Tarifabschluss verständigt. Dem voraus ging, ohne vorherige Information der kommunalen Aufgabenträger bzw Verkehrsverbände, die Zusage des damaligen Verkehrsstaatssekretärs Becht, im Rahmen eines „Rheinland-Pfalz-Index“ (RPI) die durch diesen Abschluss erzeugten Personalkostensteigerungen, die in weiten Teilen so in den laufenden Verträgen mit den Aufgabenträgern nicht eingepreist sind, landesseitig auszugleichen. Ansonsten wäre Rheinland-Pfalz 2020 mit einem großflächigen Busfahrerstreik in das neue Schuljahr 2020/21 gestartet.

Im weiteren Verlauf der Gespräche zum Rheinland-Pfalz-Index wurde dann deutlich, dass das Land nur die Hälfte der durch den Tarifabschluss verursachten Mehrkosten übernehmen will und von der kommunalen Seite – also den Bestellern der jeweiligen Linienbündel – erwartet, dass sie die anderen 50 % übernimmt.

In der März Sitzung 2021 des Verwaltungsrates des VRN wurde vereinbart, dass die Verbundgesellschaft des VRN im Rahmen ihrer Aufgabenträgerbetreuung die notwendigen Informationen und Daten für eine etwaige Mitfinanzierung der Kommunen zusammenträgt, denn bis dato war den Kommunen vollkommen unbekannt, welche Kostensummen zu erwarten sind. Eine vorherige Abstimmung des Landes mit den Kommunen bzw. den Verkehrsverbänden über die Kostenverteilung auf der Basis des Rheinland-Pfalz-Indexes fand nicht statt.

Im Juli 2021 hat das Land entschieden, welche Berechnungsmethode zur Ermittlung der förderfähigen Mehrkosten landesweit anzuwenden ist. Auf dieser Basis hat die VRN GmbH die Verbundunternehmen in Rheinland-Pfalz gebeten, die Kosten zu ermitteln und der Verbundgesellschaft mitzuteilen.

Das Land hat für die Abwicklung der Verfahren eine Förderrichtlinie zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV erlassen, welche seit

27.08.2021 in Kraft ist. Die darin geregelte Förderung richtet sich aus beihilferechtlichen Gründen nicht unmittelbar an die Verkehrsunternehmen, sondern an die kommunalen Aufgabenträger. Diese haben beim Land den Förderantrag zu stellen und erhalten dann 50% der nachgewiesenen Mehrkosten vom Land ersetzt, sofern sie sich verpflichten, diese Mittel im Rahmen einer Anpassung ihrer Verträge mit den Verkehrsunternehmen an diese weiterzuleiten.

Formal ist die Landesförderung also nicht an eine Komplementärfinanzierung der kommunalen Seite gekoppelt. Rechtlich ergibt sich jedoch aus der Förderrichtlinie ein mittelbarer Zwang zum Ausgleich der übrigen 50%..

Das Land gibt vor, dass die Aufgabenträger ihre Verträge mit den Unternehmen ergänzen, um beihilferechtlich eine Grundlage für die Zuschusserhöhung zu schaffen. Wie schon bei der Umsetzung des ÖPNV-Rettungsschirmes in den Nettoverträgen, bedarf es hierzu vertragsrechtlich des Rückgriffs auf die Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB. Um die Förderung des Landes zu erhalten und auskehren zu können, muss also der Aufgabenträger im Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen eine Störung der Geschäftsgrundlage wegen des Tarifabschlusses feststellen. Daraus erwächst jedoch ein Anspruch des Unternehmens, dass diese Störung dann nicht nur zur Hälfte, sondern vollständig beseitigt wird. Eine Begrenzung des Ausgleichs der Mehrkosten durch den Tarifabschluss allein auf die Landesmittel dürfte nach Ansicht des VRN rechtlich nicht durchzuhalten sein.

Deshalb empfiehlt der VRN den Aufgabenträgern, die Fördermittel des Landes nur in Anspruch zu nehmen, wenn die kommunale Seite auch bereit ist, die vom Land erwarteten kommunalen 50 % zu finanzieren.

Bis auf zwei Linienbündel gibt es im VRN-Gebiet keinen Verkehrsvertrag, der lediglich den finanziellen Verantwortungsbereich eines einzigen Aufgabenträgers betrifft. Daher können die VRN-Mitglieder hier faktisch gegenüber dem Land und den Verbundunternehmen nur gemeinsam handeln. Es ist deshalb vorgesehen, dass der VRN einen gemeinsamen Förderantrag für seine linksrheinischen Mitglieder beim Land stellen soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Vertragsabwicklung gegenüber den Unternehmen ohnehin der Vergabestelle des Verkehrsverbundes gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 NVG obliegt.

Der VRN hat am 15. Oktober 2021 den aktuellen Finanzierungsanteil des Landkreises Kaiserslautern nach dem Rheinland-Pfalz-Index für dessen Linienbündel mitgeteilt. Demnach betragen die Mehrkosten für die Bündel, an welchen der Landkreis Kaiserslautern beteiligt ist, 314.601,- Euro für das Jahr 2021 (Anlage 1). Durch das im Rheinland-Pfalz-Index entwickelte Verfahren werden die in den Verträgen vereinbarten Zahlungen durch einen speziellen Index an die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht absehbaren Lohnkostensteigerungen angepasst. Mit dieser Unterstützung sollen massive Preissteigerungen für die Fahrgäste vermieden und der klimafreundliche ÖPNV unterstützt werden. So die Erläuterung des Verkehrsministeriums.

Der Verbund empfiehlt, für den Haushalt 2022 eine ähnliche Summe in den Haushalt einzuplanen. Die Förderrichtlinie des Landes sieht vor, dass die Förderung der Verkehre bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis zum 30.06.2026 gewährt wird. Die finanziell bedeutenden Linienbündel KL-Nordwest und KL-Südwest werden im Sommer 2025 neu vergeben; das Bündel KL Nord im Sommer 2023.

Mit den künftigen Neuvergaben der Buslinienbündel werden die bisher gefassten Tarifbeschlüsse in die Angebotskalkulation der Bieter eingehen und wären letztlich ebenfalls von den Aufgabenträgern auszugleichen.

In einer Videokonferenz mit Frau Staatssekretärin Eder am 15.10.2021 haben die betroffenen Kommunen und der Verkehrsverbund VRN das bisherige Verfahren und die mangelhafte Kommunikation scharf kritisiert, aber auch darüber beraten, wie die weitere Vorgehensweise erfolgen kann, auch vor dem Hintergrund des Fristablaufs einer Förderbeantragung beim Land am 31.10.2021.

Um weitere Arbeitskämpfe und gravierende Busfahrerstreiks zu vermeiden, haben sich die Vertre-

terinnen und Vertreter der Kommunen dazu verständigt, in ihren kommunalen Gremien eine positive Entscheidung über die 50-prozentige Kostenbeteiligung herbeizuführen. Zur Wahrung der Antragsfrist 31.10.2021, soll die VRN GmbH im Namen der Aufgabenträger den Sammelantrag für die Verbandsmitglieder beim Land einreichen. Der Antrag soll aber unter den Vorbehalten stehen, dass

1. Das Verkehrsministerium mit der ADD klärt, dass es sich bei dem kommunalen Anteil nicht um eine freiwillige Aufgabe handelt, sondern um den Vollzug einer Pflichtaufgabe, und
2. Der Abruf der Fördermittel unter dem Vorbehalt kommunaler Gremienbeschlüsse steht.

Im Haushalt des Jahres 2021 sind keine Mittel für die Zahlung der Mehrkosten des Rheinland-Pfalz-Index vorhanden. Zum Zeitpunkt der damaligen Haushaltsaufstellung bzw. der Beschlussfassung zum Haushalt waren keine Informationen über eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Rheinland-Pfalz-Index bekannt.

Der Mehraufwand im Budget 704 müsste folglich über eine überplanmäßige Ausgabe abgewickelt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die VRN GmbH beauftragt wurde, beim Land den Sammelantrag zum Abruf der Landesmittel zur hälftigen Finanzierung der wirtschaftlichen Folgen aus dem Tarifabschluss VAV vom August 2020 und dem anstehenden Abschluss 2021 bezogen auf die dort ausgehandelten Einmalzahlungen im Namen der rheinland-pfälzischen Verbandsmitglieder zu stellen und in der Abrechnung der Linienbündel mit den Verbundunternehmen den entsprechenden Vollaussgleich vorzusehen. Dies erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Gremien die hierzu notwendige kommunale Komplementärfinanzierung bewilligen, und seitens des Landes eine Bestätigung erfolgt, wonach die kommunale Mitfinanzierung als Vollzug der Pflichtaufgabe „ÖPNV“ angesehen wird.
2. Der Kreistag beschließt die notwendige Komplementärfinanzierung an den außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV in Höhe von 50%. Die Förderrichtlinie des Landes sieht vor, dass die Förderung und somit auch Komplementärfinanzierung der Verkehre bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis 30.06.2026 gewährt wird.

Im Auftrag:

Philipp

TOP Ö 3.13

Abteilung: Aufgabenträgerbetreuung und Vergabe

Datum: 15.10.2021

Linienbündel/Linien	Lkr. KL Kommunaler Anteil (50%)
Kaiserslautern Südwest Los 2	76.006 €
Pfälzer Bergland - Nord Los 3	819 €
Pfälzer Bergland - Süd Los 4	1.617 €
Pirmasens Umland	405 €
Kaiserslautern Nordwest Los 1	105.495 €
Grünstadt	8.068 €
Kaiserslautern Nord	122.190 €
Summe	314.601 €